



TJM · PSF 900462 · D-99107 Erfurt

- a) Frau Leiterin der
Jugendstrafanstalt Ichtershausen

- b) Frau Leiterin der
Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld

Geschäftszeichen
4431/a/1

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Telefon
0361/37 95 - 463

Datum
04.08.2011

- c) Herren Leiter der
Justizvollzugsanstalten Gera, Goldlauter,
Hohenleuben und Tonna

- d) Herrn Vollzugsleiter der
Thüringer Jugendarrestanstalt

- e) Herrn Präsidenten
des Thüringer Oberlandesgerichtes

- f) Herren Präsidenten
der Landgerichte
Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen

- g) Herrn
Generalstaatsanwalt

- h) Herren
Leitende Oberstaatsanwälte
der Staatsanwaltschaften
Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen

- i) Thüringer Innenministerium
- Lagezentrum -

- j) alle Landesjustizverwaltungen

Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan;

hier: abweichende Regelungen für die Vollstreckung der Jugendstrafe, den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen

Zur Verbesserung der Unterbringungs- und Betreuungssituation im Bereich des Strafvollzuges an jungen Gefangenen werden abweichend von der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan vom 16.06.2010 bis auf Weiteres folgende Regelungen getroffen:

1. Jugendstrafe an männlichen Gefangenen wird abweichend von § 3 der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan ausschließlich in der Jugendstrafanstalt Ichttershausen vollstreckt.
2. Untersuchungshaft an männlichen Personen im Alter von 14 bis unter 21 Jahren wird abweichend von § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter vollzogen.
3. Untersuchungshaft an männlichen Personen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene) wird abweichend von § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter vollzogen.
4. Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Gefangenen, gegen die ausschließlich die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, wird abweichend von § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan wie folgt vollstreckt:
 1. aus dem Landgerichtsbezirk Gera und den Amtsgerichtsbezirken Apolda und Weimar in der Justizvollzugsanstalt Gera,
 2. aus dem Landgerichtsbezirk Meiningen und den Amtsgerichtsbezirken Arnstadt und Erfurt in der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld,
 3. aus dem Landgerichtsbezirk Mühlhausen und den Amtsgerichtsbezirken Gotha und Sömmerda in der Justizvollzugsanstalt Tonna.

Die abweichenden Regelungen treten zum 1. September 2011 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Marcus Wilbert

Beglaubigt: